



Reprädikatisierung - Vollzugsfragen

Sitzung des Bayerischen Heilbäder-Verbands e.V.
am 21. November 2017



Übersicht

Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

- bei Kurorten und Luftkurorten im Abstand von zehn Jahren (§ 14 Satz 1 BayAnerkV)
- Vorschriften für erstmalige Anerkennung gelten entsprechend (§ 14 Satz 2 BayAnerkV)
- erstmalige Überprüfung von Anerkennungen als Kurort oder Luftkurort, die am 1. Oktober 2016 länger als zehn Jahre zurückliegen, anlässlich der nächsten periodischen Überprüfung der Klimaanalyse bzw. Klimabeurteilung (§ 20 BayAnerkV)



Übersicht

- ▶ Sicherung der Kurortqualität/Prädikatsüberprüfung alle 10 Jahre
 - Kapitel 2 B VIII der Begriffsbestimmungen / Qualitätsstandards für Heilbäder und Kurorte, Luftkurorte, Erholungsorte – einschließlich der Prädikatisierungsvoraussetzungen – sowie für Heilbrunnen und Heilquellen des Deutschen Heilbäderverbandes e.V. und des Deutschen Tourismusverbandes e.V. („Begriffsbestimmungen“)
 - gilt ergänzend (§§ 2 Abs. 4, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 BayAnerkV)



Übersicht

- Zitat:

„Durch Änderungen der örtlichen und natürlichen Gegebenheiten mit Auswirkungen auf den Heil- und Erholungsfaktor können sich die für die ursprüngliche Anerkennung festgestellten Voraussetzungen ändern. Daher ist in Abständen von längstens zehn Jahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen der ursprünglichen Anerkennung weiterhin gegeben sind. Dies geschieht in Form einer Überprüfung der wesentlichen Bedingungen der Prädikatisierung. Dazu ist eine Ortsbesichtigung erforderlich, in der die oben genannten Bedingungen und deren Auswirkungen zu beurteilen sind. Das Gutachten aufgrund der periodischen Überprüfung enthält einen Entscheidungsvorschlag, in dem zur Bestätigung der Artbezeichnung Stellung zu nehmen ist. Auf Möglichkeiten zur Verbesserung und Fortentwicklung der örtlichen und natürlichen Gegebenheiten soll hingewiesen werden.“



Übersicht

- ▶ Maßgebend ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Überprüfung
 - vgl. Art. 14 Satz 1 BayAnerkV „... das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen...“



Verfahren

- ▶ § 12 BayAnerkV gilt entsprechend (§ 14 Satz 2 BayAnerkV)
 - Antrag der Gemeinde (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BayAnerkV)
 - Begründung (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BayAnerkV)
 - Beizufügende Unterlagen (§ 12 Abs. 1 Satz 3 BayAnerkV)
 - Weitere Unterlagen können gefordert werden (§ 12 Abs. 2 BayAnerkV)
 - Einzureichen über Rechtsaufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BayAnerkV) = Landratsamt und Regierung



Verfahren

- ▶ Antragsformulare und Merkblätter hierzu online verfügbar unter

www.innenministerium.bayern.de/suk/kommunen/komfinanzen/kurorte/index.php

Gemeinde/Markt/Stadt: []
Landkreis → []
Regierungsbezirk → []

**Antrag auf Anerkennung/Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 7 Abs. 5 KAG i. V. m. §§ 3 und 14 BayAnerkV
Prädikat: Heilbad**

Anlagen (je 5fach):

- Abschrift des Gemeinderatsbeschlusses vom [] zur Anerkennung nach Art. 7 Abs. 5 KAG
- mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmtes Gutachten des Landratsamtes über die regelgerechten Verhältnisse der Ortshygiene bei Wasser, Boden und Luft vom []
- Bioklimatisches Gutachten vom []
- Gutachten über die Luftqualität vom []
- Medizinisch-balneologisches Gutachten vom []

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr 

Stand: 04/2017

MERKBLATT
für die Anerkennung / Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen
nach Art. 7 Abs. 5 KAG i.V.m. §§ 10 und 14 BayAnerkV
Prädikat: LUFTKURORT

1. Anerkennungsverfahren

Der Antrag auf Anerkennung ist (in fünfacher Ausfertigung) über das Landratsamt und die Regierung beim Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen. Antragsvordrucke sind bei den Regierungen zu erhalten. Über den Antrag entscheidet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.



Verfahren

- ▶ i.d.R. Ortseinsicht durch Fachausschuss (s.o. – Kapitel 2 B VIII der Begriffsbestimmungen)
- ▶ Gutachtliche Befassung des Fachausschusses (Art. 7 Abs. 5 Satz 4 KAG, §§ 18, 19 BayAnerkV)
- ▶ Entscheidung durch StMI im Einvernehmen mit StMWi und StMGP (Art. 7 Abs. 5 Satz 1 KAG)
 - wenn alles in Ordnung: formlose Bestätigung des Prädikats



Verfahren

- wenn Nachbesserungsbedarf
 - ggf. Befristung oder Auflagen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BayAnerkV)
 - insbesondere Anordnung von Betriebs- und Überwachungspflichten einschließlich periodischer Kontrollmaßnahmen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BayAnerkV)
- wenn Nachbesserung nicht möglich oder von der Gemeinde nicht gewünscht
 - Verfahren zur Aberkennung des Prädikats (Art. 7 Abs. 5 Satz 3 KAG) als ULTIMA RATIO



Unterlagen - Allgemein

- ▶ Unterlagen dienen dazu, das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Überprüfung zu belegen
- ▶ Sie müssen daher einen Bezug zu den materiellen Anforderungen an das jeweilige Prädikat und eine gewisse Aktualität aufweisen
- ▶ Antragsformular für Erstantrag enthält die notwendigen Angaben auch für die Reprädikatisierung



Unterlagen – alle Prädikate

- ▶ Abschrift des **Gemeinderatsbeschlusses** (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 BayAnerkV)
 - Anerkennung nur auf Antrag (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BayAnerkV)
 - Gemeinderat hat Gelegenheit, ausdrücklich über gewünschten Fortbestand des Prädikats zu entscheiden
 - Prüfung kann sinnvoll sein, etwa wenn die Gemeinde eine andere Entwicklung genommen hat oder nehmen will und/oder sich hoher Investitionsbedarf abzeichnet



Unterlagen – alle Prädikate

- ▶ Gutachten des Landratsamts zur **Ortshygiene** hinsichtlich Wasser, Boden und Luft, das mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt ist (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayAnerkV)
 - regelgerechte Verhältnisse der Ortshygiene bei Wasser, Boden und Luft sind Anerkennungsvoraussetzung für alle Prädikate (§§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 10 Abs. 1 Nr. 1 BayAnerkV)
 - entsprechen den gesetzlichen Anforderungen (z.B. aus TrinkwV, BBodSchG, 39. BImSchV)



Unterlagen – alle Prädikate

- ▶ die je nach der beantragten Anerkennung erforderlichen Unterlagen, Analysen oder **Gutachten ... klimatologischer und lufthygienischer Art** (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BayAnerkV)
 - (Bio-)Klima und Luftqualität, die periodisch überprüft werden, sind nach §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2, 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BayAnerkV i.V.m. den Begriffsbestimmungen Anerkennungsvoraussetzung für alle Kurorte und Luftkurorte



Unterlagen – alle Prädikate

- besondere Vorschriften gibt es für Heilklimatische Kurorte, bei denen das Klima das ortsgebundene Heilmittel ist
- Art, Inhalt und Frequenz der Begutachtung ergibt sich jeweils aus den Begriffsbestimmungen
 - siehe Kapitel 3 zu den einzelnen Prädikaten
 - siehe Kapitel 4 C I (Bioklima) und II (Luftqualität) und die hierzu erstellten Tabellen; das Kapitel zur Luftqualität wurde grundlegend überarbeitet und neu gefasst (Beschluss des DHV e.V. vom 3.11.2017 in Bad Pyrmont)
 - die schon bisher erfolgte periodische Überprüfung wird in die Reprädikatisierung einbezogen (vgl. auch § 20 BayAnerkV)



Unterlagen – alle Prädikate

- Vorlagetermin für Klima- und Luftqualitätsnachweise soll für Reprädiaktisierung harmonisiert werden. Daher
 - werden Luftqualitätsgutachten und –beurteilungen akzeptiert, deren Ausstellungsdatum bis zu zwei Jahre vor dem Datum liegt, an dem die periodische Überprüfung der Klimabeurteilung bzw. –analyse fällig wäre
 - wird der Zeitpunkt der Fälligkeit der periodischen Überprüfung der Klimabeurteilung bzw. –analyse (und damit der Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen im Übrigen) um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben.



Unterlagen – alle Prädikate

- ▶ weitere Unterlagen und Nachweise (§ 12 Abs. 2 BayAnerkV)
 - über ein angemessenes Angebot an **Gaststätten** und **Beherbergungsbetrieben** sowie zur **Information, Unterhaltung, Betreuung** und zur **sportlichen Betätigung** der Kurgäste (vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 10 Abs. 1 Nr. 2 BayAnerkV)
 - Z.B. Ortsprospekte, Unterkunftsverzeichnis, Wanderkarte, etc.
 - siehe Angaben im jeweiligen Antrag



Unterlagen – alle Prädikate

- über eine (artgemäße bzw. angemessene) **ärztliche Versorgung** (vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 10 Abs. 1 Nr. 2 BayAnerkV)
 - siehe Angaben im jeweiligen Antrag
- über den jeweiligen **Ortscharakter** (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayAnerkV „Kurortcharakter“, § 10 Abs. 1 Nr. 4 BayAnerkV „ein der Gesundheitsorientierung, der Erholung und touristischen Bedeutung entsprechender Ortscharakter“)
 - z.B. Ortsprospekte
 - siehe Angaben im jeweiligen Antrag



Unterlagen - Luftkurort

- ▶ Luftkurorte haben ein der Erholung dienliches und gesundheitsförderndes Klima (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1 BayAnerkV)
- ▶ Die gesundheitsfördernde Wirkung ist durch eine
 - kurmedizinische Beurteilung des Klimas bezüglich der Auswirkungen des Klimas auf die Gesundheits- und Erholungsmöglichkeitennachzuweisen.



Unterlagen – alle Kurorte

- ▶ **Verzeichnis** der bestehenden Kurbetriebe sowie Kur- (und Erholungs)einrichtungen mit **Lageplan** und **Erläuterungen** (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BayAnerkV)
 - **Kurbetriebe** sind in allen Kurorten außer in den Orten mit Heilquellen-, Heilstollen- oder Peloid-Kurbetrieb erforderlich (vgl. §§ 3 Nr. 2, 4 Nr. 1, 5, 6 Nr. 1, 7, 8 Nr. 3)
 - im Luftkurort sind sie nicht erforderlich
 - Definition: organisatorische Einheit, innerhalb derer mit personellen und sächlichen Mitteln fortgesetzt Kuren durchgeführt werden, wie Sanatorien, Kurheime, -pensionen oder -hotels



Unterlagen – alle Kurorte

- artgemäße **Kureinrichtungen** und geeignete Möglichkeiten zur Durchführung ortsspezifischer Kuren sind in allen Kurorten vorzuhalten (vgl. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 Nr. 2, 4 Nr. 1, 5, 8 Nr. 3, 9 BayAnerkV)
 - im Luftkurort sind sie nicht erforderlich
 - Definition: Unter einer Kureinrichtung versteht man
 - Strukturen zur Anwendung des Heilmittels, wie etwa Kurmittelhaus oder Kurmittelabteilung, Trinkkur- und Wandelhalle oder Vergleichbares, Liegehallen und –wiesen, Klimapavillons, klassifizierte Terrainkurwege, Therapiebäder, aber auch Kur- und Rehakliniken,



Unterlagen – alle Kurorte

- Strukturen zur Durchführung eines Heilverfahrens (z.B. Kneipp-, Schrothkur) wie etwa Sanatorien, Fachkliniken, Kur- und Rehakliniken, bei Kneippkuren spezifische artgerechte Angebote für die Vermittlung des Prinzips der fünf Heilfaktoren der Physiotherapie nach Kneipp,
- sonstige Strukturen zur Förderung der Gesundheit, wie etwa Kurparks, ausgedehnte Parkanlagen und Waldgebiete, und für aktivierende Behandlungsformen (z.B. Bewegungstherapie, Krankengymnastik, Sporttherapie), Übungs- und Ruheräume.



Unterlagen – alle Kurorte

- ▶ weitere Unterlagen und Nachweise
 - zur begleitenden **therapeutischen Betreuung** (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayAnerkV)
 - siehe Angaben im jeweiligen Antrag
 - zu **kurunterstützenden Speiseangeboten und Diäten** (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayAnerkV)
 - siehe Angaben im jeweiligen Antrag
 - Prospekte etc.



Unterlagen – alle Kurorte

- zum **QM** (vgl. § 2 Abs. 3 BayAnerkV „Die Erbringer von kurmedizinischen Leistungen stellen ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem sicher, das durch dokumentierte, zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert.“)
 - siehe Angaben im jeweiligen Antrag und Erläuterung im Merkblatt
 - Zertifikate über QM-Systeme der Erbringer kurmedizinischer Leistungen; Zertifizierungsstelle wird in der Liste der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) geführt
 - neu seit 1.10.2016, davor allerdings bereits in § 135a SGB V bzw. § 20 SGB IX enthalten



Unterlagen - Heilmittel

- ▶ Bestimmte Prädikate haben natürliche ortsgebundene Heilmittel des Bodens oder des Klimas zur Voraussetzung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayAnerkV)
- ▶ Natürliche ortsgebundene Heilmittel sind insbesondere
 - Heilquellen (vgl. auch § 2 Abs. 2 Satz 3 BayAnerkV)
 - Heilmoore
 - Heilklima



Unterlagen - Heilmittel

- ▶ Die Eignung der natürlichen Heilmittel zu Heilzwecken muss durch wissenschaftliche Untersuchungen nachgewiesen und bewährt sein sowie periodisch überprüft werden (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayAnerkV).
- ▶ Die Hauptheilanzeigen müssen wissenschaftlich anerkannt und medizinisch erprobt sein (Art. 2 Abs. 2 Satz 4 BayAnerkV).



Unterlagen - Heilmittel

- ▶ Einzelheiten zu den erforderlichen Gutachten und Überprüfungen ergeben sich aus den Begriffsbestimmungen und ggf. aus dem Fachrecht



Unterlagen - Heilmittel

- ▶ Heilmittel: **Heilquellen**
- ▶ Ort mit Heilquellenkurbetrieb und Mineral-/Thermalheilbad
- ▶ **Regelmäßig** zu erstellen
 - Heilwasseranalyse (Gutachten, alle 10 Jahre)
 - Heilwasserkontrollanalyse (jährlich)
 - Allgemeine Hygieneuntersuchungen an der Quelle (vierteljährlich)
 - Kontrollanalyse der Hygiene am Anwendungsort (durch Gesundheitsamt)



Unterlagen - Heilmittel

- ▶ Die regelmäßig zu erstellenden Gutachten und Untersuchungsberichte können ohne Weiteres der Reprädiatisierung zugrunde gelegt werden.

- ▶ **Einmalig** zu erstellen
 - Medizinisch-balneologisches Gutachten

- ▶ Neues Gutachten auch für Reprädiatisierung???



Unterlagen - Heilmittel

- ▶ Heilmittel: **Heilmoore**
- ▶ Ort mit Peloid-Kurbetrieb, Moorheilbad
- ▶ **Regelmäßig** zu erstellen
 - Peloidanalyse (alle 10 Jahre)
 - Peloidkontrollanalyse, chem./phys./hygien. (jährlich)
- ▶ Die regelmäßig zu erstellenden Gutachten und Untersuchungsberichte können ohne Weiteres der Reprädiatisierung zugrunde gelegt werden.



Unterlagen - Heilmittel

- ▶ **Einmalig** zu erstellen:
 - medizinisch-balneologisches Gutachten

- ▶ Neues Gutachten auch für Reprädikatisierung???



Unterlagen - Heilmittel

- ▶ Heilmittel: **Heilklima**
- ▶ Heilklimatischer Kurort
- ▶ **Regelmäßig** zu erstellen
 - Bioklimatisches Gutachten (Beurteilung alle 10 Jahre)
 - Luftqualitätsgutachten (Beurteilung alle 5 Jahre, Gutachten alle 10 Jahre)
 - Laufende Überwachung durch Klimastation oder gleichwertiger Nachweis durch repräsentative Modellrechnungen (vgl. § 8 Nr. 2 BayAnerkV)



Unterlagen - Heilmittel

- ▶ Die regelmäßig zu erstellenden Gutachten und Untersuchungsberichte können ohne Weiteres der Reprädikatisierung zugrunde gelegt werden.
- ▶ **Einmalig** zu erstellen:
 - medizinisch-klimatologisches Gutachten
- ▶ Neues Gutachten auch für Reprädikatisierung???



Unterlagen - Heilverfahren

- ▶ Bestimmte Prädikate zeichnen sich dadurch aus, dass sie in erheblichem Umfang Kneippkuren oder Schrothkuren anbieten (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayAnerkV)
 - Kneippkurort
 - Kneippheilbad
 - Schrothkurort
 - Schrothheilbad



Unterlagen - Heilverfahren

- ▶ Hier gibt es – abgesehen von der Begutachtung von Bioklima und Luftqualität wie bei allen Kurorten – keine weiteren regelmäßigen Untersuchungen.
- ▶ **Einmalig** zu erstellen:
 - ein medizinisch-balneologisches Gutachten
 - laut Begriffsbestimmungen ist auch ein medizinisch-klimatologisches Gutachten erforderlich. Dies wurde bisher in Bayern nicht praktiziert. Ergänzungsbedarf? Abstufung zwischen Kurort und Heilbad?
- ▶ Neues Gutachten auch für Reprädikatisierung???



Unterlagen – Heilmittel und -verfahren

- ▶ Die Begriffsbestimmungen verlangen für alle Kurorte **einmalig**
 - ein medizinisches Gutachten über die Durchführung der Kuren und über die Heilanzeigen
- ▶ Diese Begutachtung ist im praktischen Vollzug in den jeweils erforderlichen medizinisch-balneologischen bzw. medizinisch-klimatologischen Gutachten enthalten.



Unterlagen - Übersicht

Voraussetzungen	Rechtsgrundlage	Luftkurort	Ort mit			Kneippkurort	Schrathkurort	heilklimatischer Kurort	Kneippheilbad	Schrathheilbad	Mineral-/Thermalheilbad	Moorheilbad
			Heilquellenkurbetrieb	Felaid-Kurbetrieb	Heilhallenkurbetrieb							
Bioklimatischer Gutachten	Kap. 4 C 12 (3) Begriffsbest.	10 J Beurteilung	10 J Beurteilung	10 J Beurteilung	10 J Beurteilung	10 J Beurteilung	10 J Beurteilung	10 J Beurteilung	10 J Beurteilung	10 J Beurteilung	10 J Beurteilung	10 J Beurteilung
Luftqualitätsgutachten	Kap. 4 C 11 (3) Begriffsbest.	5 J Beurteilung	10 J Beurteilung	10 J Beurteilung	10 J Beurteilung	10 J Beurteilung	10 J Beurteilung	5 J Beurteilung				
		10 J Gutachten			5 J Beurteilung (untertage)				10 Gutachten	10 J Gutachten	10 J Gutachten	10 J Gutachten
Heilwasseranalyse	§ 4 Abs. 2 Heilquellen-V; § 64 AMG i. V. m. Heilwasserbetriebe-ÜberwachungsRL 2016, 2. F (beide Abrechn.); Kap. 4 A 11.2 Begriffsbest.; (Medizinprodukterecht?)	-	10 J Gutachten	-	-	-	-	-	-	-	10 J Gutachten	-
Heilwasserkontrollanalyse	Kap. 4 A 11.3 Begriffsbest.; § 64 AMG i. V. m. Heilwasserbetriebe-ÜberwachungsRL 2016, 2. F (beide Abrechn.); (Medizinprodukterecht?)	-	jährlich	-	-	-	-	-	-	-	jährlich	-
Allg. Hygieneuntersuchungen an der Quelle	§ 4 Abs. 2 Heilquellen-V; § 64 AMG i. V. m. Heilwasserbetriebe-ÜberwachungsRL 2016, 2. F (beide Abrechn.); Kap. 4 A 11.4/1.5 Begriffsbest.; (Medizinprodukterecht?)	-	vierteljährlich	-	-	-	-	-	-	-	vierteljährlich	-
Kontrollanalysen der Hygiene am Anwendungsart	§ 37 Abs. 3 IfSG Kap. 4 A 11.5.2 Begriffsbest.	-	Kontrolle durch Gesundheitsamt	-	-	-	-	-	-	-	Kontrolle durch Gesundheitsamt	-
Medizinisch-balneologische Gutachten	Kap. 3 und 5 Begriffsbest.	-	einmalig	einmalig	-	-	-	-	-	-	einmalig	einmalig
Medizinischer Gutachten über Durchführung der Kuren und Heilanzeigen	Kap. 3 und 5 Begriffsbest.	-	einmalig	einmalig	einmalig	einmalig	einmalig	einmalig	einmalig	einmalig	einmalig	einmalig
Felaidanalyse	Kap. 4 A III 2.2 Begriffsbest. (Medizinprodukterecht?)	-	-	10 J	-	-	-	-	-	-	-	10 J
Felaidkontrollanalyse (chem./phys./hygien.)	Kap. 4 A III 2.3 Begriffsbest. (Medizinprodukterecht?)	-	-	jährlich	-	-	-	-	-	-	-	jährlich
Medizinisch-klimatologischer Gutachten	Kap. 3 und 5 Begriffsbest.	-	-	-	-	einmalig	einmalig	einmalig	einmalig	einmalig	-	-



Unterlagen – medizinische Gutachten

- ▶ Müssen bei der Reprädikatisierung neue, aktuelle
 - medizinisch-balneologische
 - medizinisch-klimatologische

Gutachten vorgelegt werden?

- ▶ Dagegen spricht:
 - Das jeweilige Heilmittel wird regelmäßig überwacht. Wenn es sich nicht verändert, liegen nach wie vor die Voraussetzungen vor, welche die Erstanerkennung ermöglicht haben.



Unterlagen – medizinische Gutachten

► Dafür spricht:

- Bei den verfahrensbezogenen Prädikaten (Kneippkurort und –heilbad, Schrothkurort und –heilbad) finden keine regelmäßigen Überprüfungen statt.
- Auch bei den sonstigen Prädikaten findet keine regelmäßige Begutachtung über die Durchführung der Kuren statt.
- Die Erstanerkennungen liegen teilweise viele Jahrzehnte zurück. Seitdem kann sich die medizinische Beurteilung (z.B. Heil- und Gegenanzeigen) geändert haben.



Unterlagen – medizinische Gutachten

- Kapitel 4 D „Natürliche Heilverfahren“ und Kapitel 5 „Wissenschaftliche Gutachten“ der Begriffsbestimmungen wurden aktuell (Beschluss DHV 3.11.2017 in Bad Pyrmont) grundlegend überarbeitet.



Unterlagen – medizinische Gutachten

- ▶ Vorschlag für die erste Reprädiatisierungsrunde:
 - Gebilligt vom Bayerischen Fachausschuss am 15.11.17
 - Medizinisch-balneologische und medizinisch-klimatologische Gutachten, die nach einem bestimmten Stichtag (Vorschlag: **1.1.2000**) erstellt wurden, werden der Reprädiatisierung ohne weiteres zugrunde gelegt.
 - Vor diesem Stichtag erstellte Gutachten werden vom Gutachter auf Aktualität hin überprüft, die ggf. formlos bestätigt wird.
 - Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse oder die medizinische Beurteilung maßgeblich verändert, ist die Erstellung eines aktuellen Gutachtens erforderlich.



Gutachter

- ▶ Die in Frage kommenden Gutachter sind in den Merkblättern des StMI beispielhaft genannt.
- ▶ Der DHV e.V. möchte nicht-enumerative Listen zur Verfügung stellen, in denen Gutachter für die verschiedenen Zielsetzungen genannt werden (Kapitel 5 der zum 3.11.2017 neu gefassten Begriffsbestimmungen). Näheres ist noch nicht bekannt.



Weiteres Vorgehen

- ▶ Ergänzende Information der Regierungen über Anforderungen an medizinisch-balneologische und medizinisch-klimatologische Gutachten
- ▶ Vortrag StMI auf dem Bayerischen Heilbädertag am 21.11.2017 in Weißenstadt



Danke!